

BEBAUUNGSPLAN NR.: 31
BAUGEBIET 'BLUMENBERG OST'

SATZUNG

STADTBAUAMT EICHSTÄTT

FEBRUAR 1989
ERGÄNZT: DEZ. 1989

10. ZEICHENERKLÄRUNG

11. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:



ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO

NUTZUNGEN NACH § 4 ABS. 2 NR. 2, 3 BAUNVO
SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

NUTZUNGEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT ZU-
LÄSSIG.

12. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

I+D

MAXIMALE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE, WOBEI IM DACH-
GESCHOSS DIE HÖHE DES KNIESTOCKS HÖCHSTENS 2,10 M
BETRAGEN DARF.

GR

GRUNDFLÄCHE DER HAUPTBAUKÖRPER, DIE DURCH BAULINIEN
UND BAUGRENZEN FESTGESETZT IST.

MAXIMALE GRUNDFLÄCHE: - EINZELHAUS = 126 QM
- DOPPELHAUS = 144 QM

GF

GESCHOSSFLÄCHE DER HAUPTBAUKÖRPER, DIE DURCH BAU-
LINIEN UND BAUGRENZEN FESTGESETZT IST.

MAX. GESCHOSSFLÄCHE: - EINZELHAUS = 252 QM
- DOPPELHAUS = 288 QM

13. BAUWEISE/BAULINIEN/BAUGRENZEN:

0

OFFENE BAUWEISE



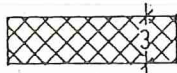
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



BAULINIE



BAUGRENZE



ANBAUZONE

- NACH § 23.2 BAUNVO SIND ANBAUTEN AUSSERHALB DER
BAULINIEN UND BAUGRENZEN BIS ZUR ANGEgebenEN
TIEFE UND BREITE IM BEREICH DER ANBAUZONE ZULÄS-
SIG.

- DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBÄUDE

- AUSNAHMSWEISE SIND GERINGERE DACHNEIGUNGEN ZU-
LÄSSIG. DIE GERINGSTE DACHNEIGUNG DARF JEDOCH 20°
NICHT UNTERSCHREITEN.

- DER ANSCHLUSS ALLER ANBAUTEN MUSS MIND. 50 CM
UNTER DER TRAUFE DES HAUPTBAUKÖRPERS ERFOLGEN.

- ABSCHLEPPUNGEN DES HAUPTDACHES SIND NICHT ZULÄS-
SIG.

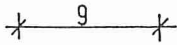


FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE

GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE SIND AUSSERHALB DER HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

Ga

GARAGE BZW. ÜBERDECKTER STELLPLATZ



MASSZAHL IN METER



EINFAHRT ZWINGEND

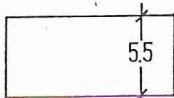


FIRSTRICHTUNG ZWINGEND

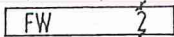
SD

SATTELDACH DACHNEIGUNG 25° - 28°

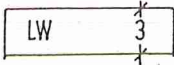
1.4. VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (ERSCHLIESSUNGSSTRASSE VERKEHRSBERUHIGT)



FUSSWEG



LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUFAHRT



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

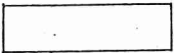
P

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

1.5. GRÜNFLÄCHEN:



ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE (STRASSEN- U. WEGEBEGLEITENDES GRÜN)



PRIVATE GRÜNFLÄCHE



KINDERSPIELPLATZ



NEUPFLANZUNG BAUM



GEWÜNSCHTE NEUPFLANZUNG



NEUPFLANZUNG STRÄUCHER



GEWÜNSCHTE NEUPFLANZUNG

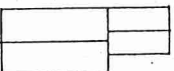
1.6. SONSTIGE ANGABEN UND PLANZEICHEN:



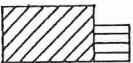
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



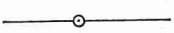
HÖHENLINIEN (ABSTUFUNG 0,50 M)



VORGESCHLAGENER BAUKÖRPER



BESTEHENDES GEBÄUDE



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG

z.B. 131/2

FLURSTÜCKNUMMER

2.0 Hauptbaukörper

- 2.1 Vorgeschlagener Baukörper:
Einzelhaus oder Doppelhaus (siehe Anlage 1, 2, 3, 4)
- 2.2 Das Hauptgebäude ist als rechteckiger Grundriss auszubilden.
Vor- und Rücksprünge sind nicht zugelassen.
Die Baukörper können bei Einzelhäusern bis max. 9,00 m x 14,00 m,
bei Doppelhäusern bis max. 9,00 m x 16,00 m ausgebildet werden.
Die Firstlinie liegt über der schmälere Gebäudetiefe.
- 2.3 Das Gebäude muß ein symmetrisches Satteldach erhalten, mit einer
Dachneigung von mind. 25° bis max. 28°.
- 2.4 Der Kniestock kann bei einem ausgebauten Dachgeschoß mit max.
2,10 m ausgebildet werden.
(Die Höhe des Kniestocks wird an der Innenwand gemessen und gibt
den Abstand zwischen OK Rohdecke DG und UK Sparren an.)
- 2.5 Das Untergeschoß kann bei entsprechender Höhenlage des Gebäudes
teilweise für Aufenthaltsräume ausgebaut werden.
- 2.6 Höhenlage:
Die Rohdecke des Erdgeschosses der zur Erschließungsstraße tal-
seitig angeordneten Baukörper darf maximal 15 cm über der davor-
liegenden Straßenoberkante liegen. (siehe Anlage 2,4)
- Die Rohdecke des Erdgeschosses der zur Erschließungsstraße
hangaufwärts angeordneten Baukörper ist so anzuordnen, daß der
natürliche Geländeverlauf berücksichtigt wird. Die Erdgeschoß-
rohdecke darf auf einer Seite des Gebäudes maximal 15 cm über dem
natürlichen Geländeverlauf liegen. Auf den anderen Seiten darf
ein Maß von 1,50 m über Gelände nicht überschritten werden.
(siehe Anlage 1, 3).
- 2.7 Vor- und Rücksprünge am Hauptgebäude sind nicht zulässig.
Balkone können entweder in einer Stahl- oder in einer Holzkon-
struktion an das Gebäude angefügt werden.
- Balkone im Erdgeschoß dürfen nur im Bereich der im Bebauungsplan
angegebenen Anbauzonen mit einer maximalen Ausladung von 3,00 m
errichtet werden. Die Breite des Balkons muß sich gestalterisch
dem Hauptbaukörper unterordnen.
- In den Dachgeschossen sind Balkone nur an den Giebelflächen
zulässig (max. Ausladung 1,00 m; Breite max. 2,00 m).
- 2.8 Terrassenausbildungen dürfen nicht in Form von Abgrabungen oder
Aufschüttungen gestaltet werden. (Eine geringfügige Aufschüttung
zur Ausbildung von Terrassen kann bis maximal 1,00 m über dem
natürlichen Geländeverlauf gestattet werden.)
- Im Eingabeplan sind die exakten Höhen des natürlichen Gelände-
verlaufs sowie die beabsichtigten Terrassen durch Höhenkoten
anzugeben.

- 2.9 Die Hauptbaukörper sind entweder in Massivbauweise mit glattem, einfachen Putz oder in Holzbaukonstruktion mit senkrechter Holzverkleidung auszubilden. Verkleidungen sind grundsätzlich nur in Holz auszuführen. Andere Verkleidungen wie z. B. Kunststoffelemente sind nicht zulässig.
- 2.10 Die Farbgebung der Haupt- und Nebenbaukörper ist in hellen Tönen zu gestalten, nach Abstimmung mit dem Stadtbauamt.
- 2.11 Sockelausbildungen sind nicht zulässig. Die Putz- oder Verkleidungsstruktur ist bis zur Geländeoberkante herunterzuführen. Bei Holzverschalung ist ausnahmsweise ein Sockel über dem natürlichen Geländeverlauf in Höhe von ca. 30 cm zulässig.
- 2.12 Fassadenöffnungen sind entweder als Einzelfenster oder Einzeltürelemente bis zu einer maximalen Breite von 0,90 m als einflächige Fenster- oder Türelemente zulässig. Bei größeren Öffnungen sind diese durch senkrechte Kämpfer zu unterteilen bzw. zu gliedern. Haustüren sind in Holz auszuführen.
- Fenster und Türen sind farbig zu behandeln. Die Farbgebung ist mit dem Stadtbauamt abzustimmen.

3.0 Dach

- 3.1 Symmetrisches Satteldach
- 3.2 Dachneigung mind. 25° bis max. 28°
- 3.3 Firstrichtung nach Angabe im Bebauungsplan
- 3.4 Dachüberstand: Traufe max. 40 cm
Ortgang max. 20 cm
- 3.5 Dachdeckung:
Die Eindeckungen der Haupt- und Nebengebäude sind mit naturrotem Material auszuführen. (Tonziegel oder Betondachsteine).
- 3.6 Dachgauben/Dacheinschnitte (negative Gauben) sind nicht zulässig.
- Dachflächenfenster
Breite: max. 80 cm (max. Sparrenabstand)
Länge: max. 1,20 m
Anzahl: max. 2 Dachfenster pro Traufseite
 - An der Traufe beginnende Dachfenster mit einer Teilung wie die Dachflächenfenster sind zulässig, wenn diese gestalterisch in Verbindung mit einem senkrecht angeordneten Fenster ausgebildet werden.
- 3.7 Die Dachflächen von Doppelhäusern sind einheitlich in Material und Neigung auszubilden. Die Firstlinie ist in einer Höhe auszubilden.
- 3.8 Sonnenkollektoren sind an den Hauptdächern nicht zulässig. Die Dächer von Wintergarten- und Balkon- bzw. Terrassenüberdachungen können vollflächig mit Sonnenkollektoren versehen werden.

4.0 Kamine

Folgende Kaminkopfausbildungen sind zulässig:

- verputzt und gestrichen wie Hauptbaukörper
- verkleidet mit Kupfer- und titanisiertem Zinkblech wie Dachanschlüsse
- freistehende Blechkamine am Haus mit Verblechung wie vor, oder in Edelstahl

5.0 Antennen

Sichtbare Antennen sind nicht zulässig.

6.0 Einfriedungen

- 6.1 Entlang der im Bebauungsplan angegebenen Straßenbegrenzungslinie und entlang von Grundstücksgrenzen, die an landwirtschaftliche Flächen stoßen (die im Bebauungsplan an der südöstlichen und nordöstlichen Grenze vorhandenen Grundstücke) sind Zäune bis max. 1,00 m Höhe ohne Sockel zulässig. Die Zäune können als einfache Maschendrahtzäune oder als Holzzäune mit senkrechter Lattung ausgebildet werden.
- 6.2 Alle übrigen Einfriedungen können als Holzwände und lebende Zäune von 1,00 m bis max. 1,75 m mit einer maximalen Sockelhöhe von 20 cm ausgebildet werden.

7.0 Anbauten am Hauptgebäude

- 7.1 Anbauten am Hauptgebäude, wie z. B. überdachte Terrassen oder Wintergärten sind im Bereich der im Bebauungsplan angegebenen Anbauzonen zulässig bis zu einer maximalen Ausladung von 3,00 m.
- 7.2 Die Dachneigung der Anbauten ist so auszuführen, wie beim Hauptgebäude. Ausnahmsweise sind geringere Dachneigungen zulässig. Die geringste Dachneigung darf jedoch 20° nicht unterschreiten.
- 7.3 Zwischen der Traufe des Hauptgebäudes und der Dachfläche des Anbaus ist ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten.

- 7.4 Die Anbauten sind entweder als Holz- oder als Stahlkonstruktion möglich.
- 7.5 Dachform: Pultdach mit First am Hauptgebäude
Dacheindeckung: entweder wie Hauptgebäude oder bei Wintergarten in Glas

8.0 Vordächer (im Eingangsbereich)

- 8.1 Konstruktion:
Vordächer sind nur in Form von leichten Holz- bzw. Stahlkonstruktionen zulässig.
- 8.2 Ausladung (senkrecht zur Fassade) max. 1,20 m
- 8.3 Dachneigung wie Anbauten
- 8.4 Deckung aus Kupfer- bzw. Zinkblech oder Glas

9.0 Nebenkörper (siehe Anlage 2, 4, 5)

- 9.1 Nebenkörper (Garagen, überdeckte Stellplätze) sind entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Garagen und Stellplätze zu situieren.
- 9.2 Die Nebenkörper sind als Grenzanbau zu errichten.
Bei den talseitig zur Erschließungsstraße angeordneten Baukörpern sind die Nebenkörper mit den Hauptbaukörpern zu verbinden.
(Überdeckter Stellplatz, Überdeckter Eingang).
- 9.3 Die nach der BayBO geforderte Stellfläche in einer Tiefe von 5,00 m von der Grenze der öffentlichen Erschließungsstraße bis zum Garagentor kann reduziert werden, wenn die Stellfläche neben der Garage als überdeckter Stellplatz angeordnet wird.
- 9.4 Die Gebäudetiefe des Nebenkörpers darf max. 6,00 m nicht überschreiten; die Breite muß mindestens 6,00 m betragen und darf max. 8,00 m nicht überschreiten.
- 9.5 Vor- und Rücksprünge sind wie beim Hauptgebäude nicht zulässig.
Die Traufe und die Dachneigung sind ebenso auszubilden wie beim Hauptgebäude. Der Ortgang ist ohne Dachüberstand auszubilden.
(Grenzanbau)
- 9.6 Bei Anordnung von zwei aneinandergrenzenden Garagen sind diese so zu errichten, daß die Außenwände zur Straßenseite in einer Flucht errichtet werden. Die Firstrichtung bei aneinandergereihten Garagen ist in einer Höhe auszubilden, ebenso die Dachneigung.

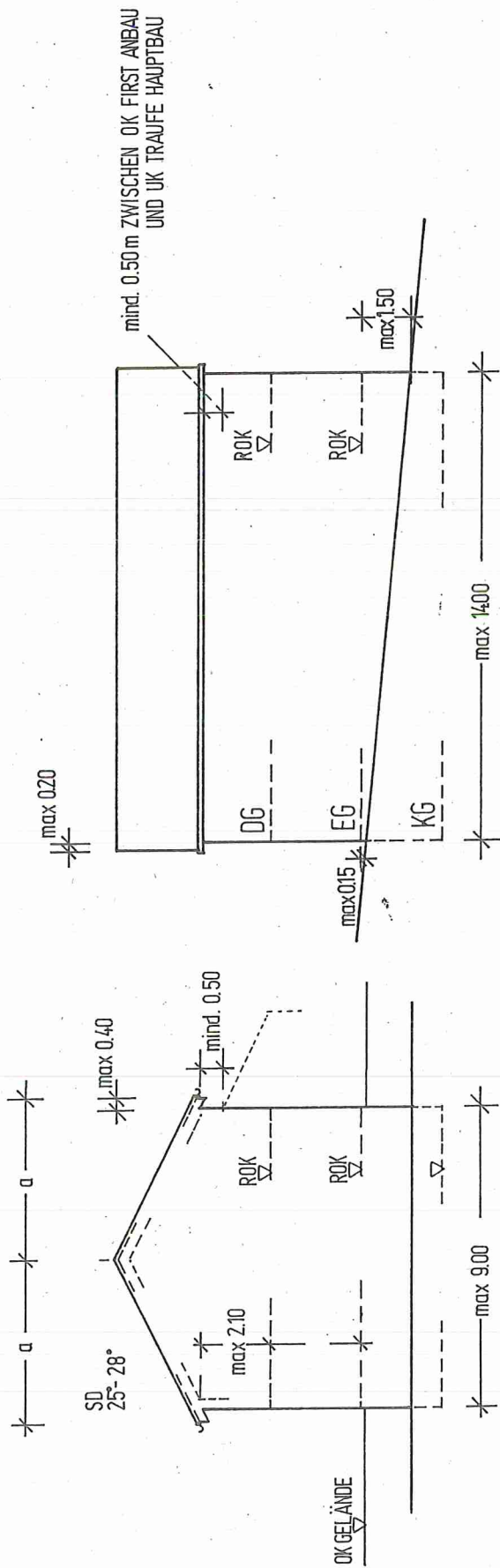
9.7 Höhenlage:

Die Oberkante des Garagenfußbodens darf bei talseitig angeordneten Baukörpern max. 15 cm über der Straßenoberfläche liegen. Bei Garagenbaukörpern, die hangseitig zur Erschließungsstraße liegen, ist eine Steigung zum Garagenboden von 2 % zulässig.

Die maximale Garageneinfahrt ist mit 2,25 m auszubilden.

9.8 Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sollten nicht asphaltiert werden. Als mögliche Befestigung sollten hier wassergebundene Decken, Rasengitter- bzw. Pflastersteine mit Rasenfuge verwendet werden.

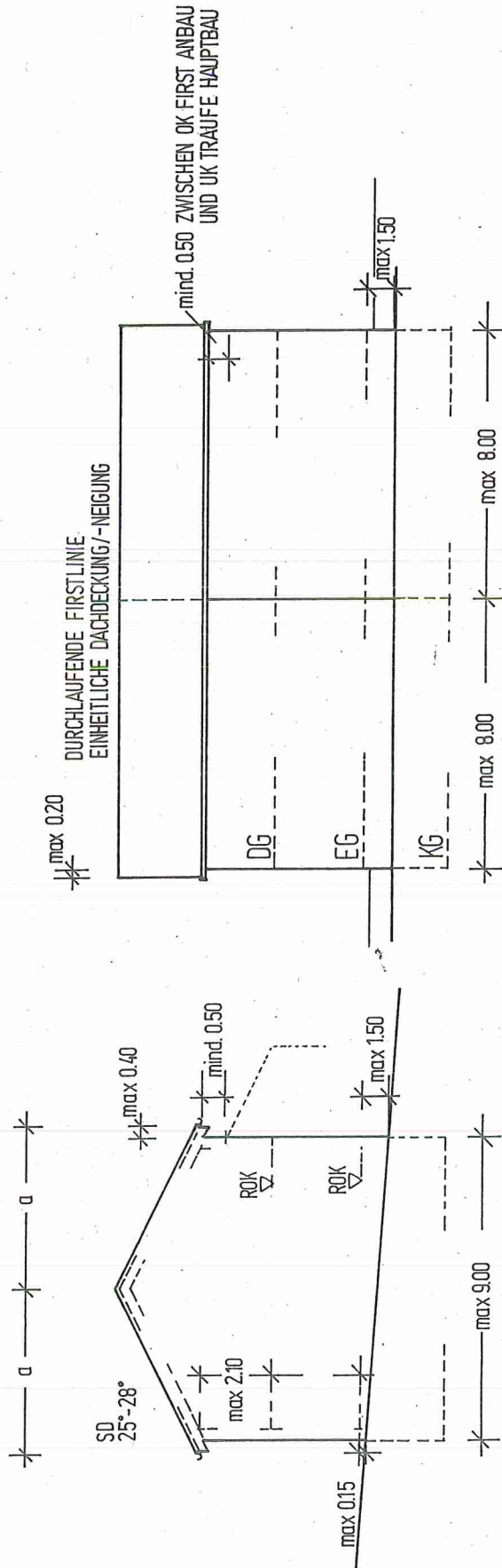
Es sind ausschließlich graue Beläge zu verwenden, die sich der Farbigeit des Straßenbelags anpassen. Farbige Oberflächen sind nicht zulässig.



M 1/200

EINZELHAUS FREISTEHEND
(ZUR ERSCHLIESSUNGSTRASSE HANGAUFWÄRTS ANGEORDNETER BAUKÖRPER)

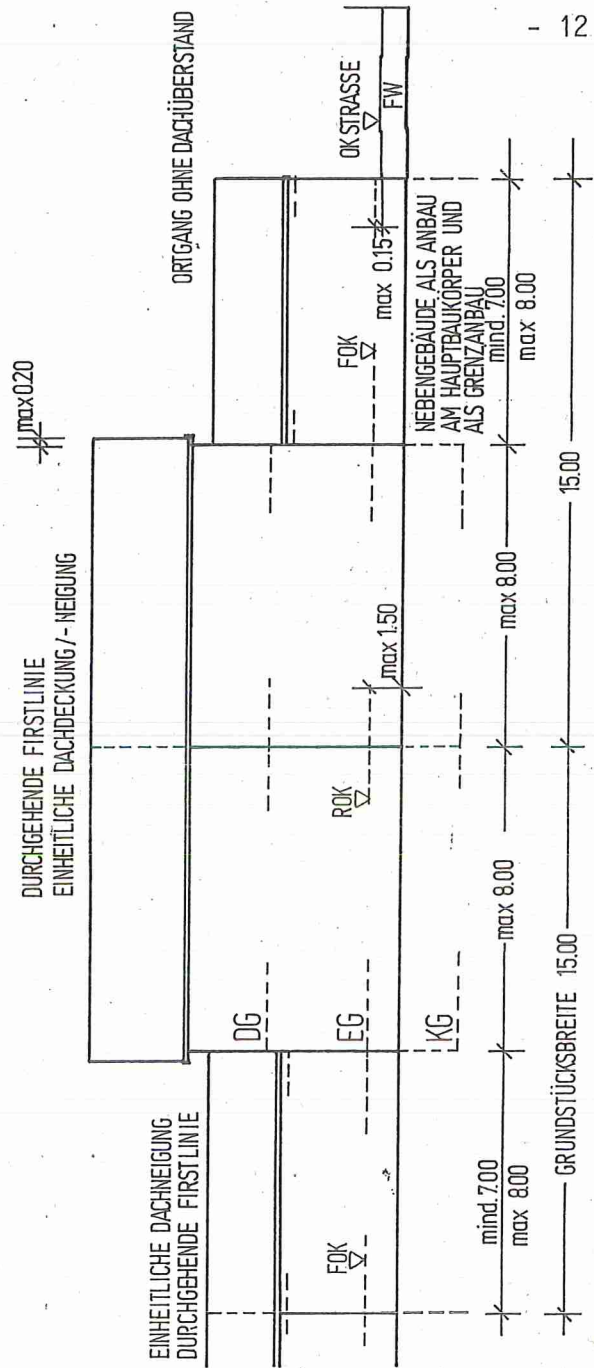
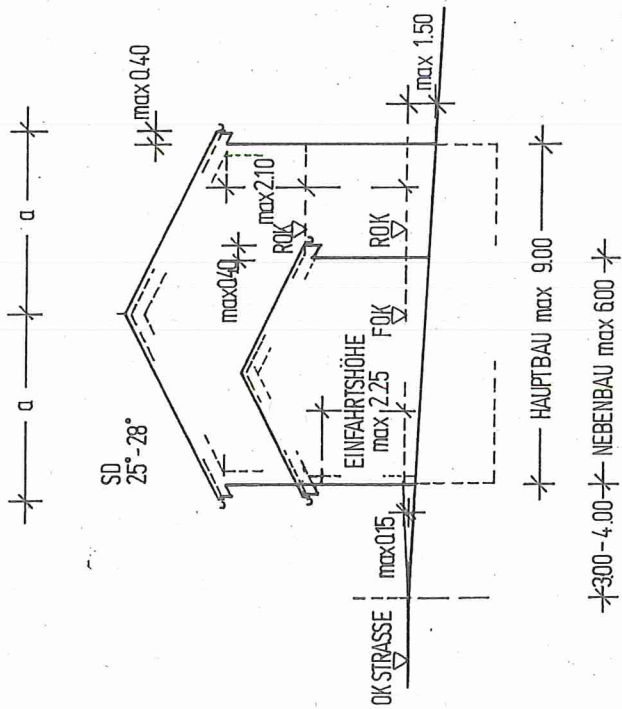
ANLAGE 1



ANLAGE 3

DOPPELHAUS FREISTEHEND
(ZUR ERSCHLIESSUNGSSTRASSE HANGAUFWÄRTS ANGEORDNETER BAUKÖRPER)

M 1/200

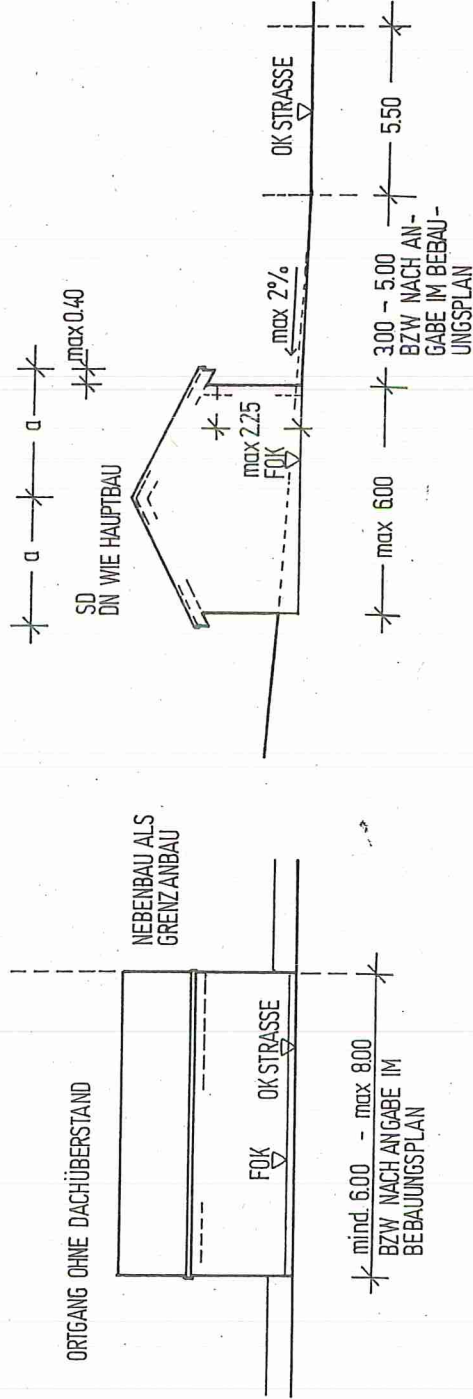


- 12 -

ANLAGE 4

DOPPELHAUS MIT ANGEBAUTEM NEBENGEBAUDE
(ZUR ERSCHLIESSUNGSSTRASSE TALSEITIG ANGEORDNETER BAUKÖRPER)

M 1/200



ANLAGE 5 NEBENBAUKÖRPER FREISTEHEND
(ZUR ERSCHLIESSUNGSSTRASSE HANGAUFWÄRTS ANGEORDNETER BAUKÖRPER)

10.0 GRÜNORDNUNG

10.1 Pflanzen von Bäumen und Sträuchern

- Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit einheimischen Gehölzarten auszuführen. Die Bepflanzung ist dem landschaftlichen Charakter anzupassen.
- Auf allen Grundstücken ist pro 100 m² nicht bebauter Grundstücksfläche ein standortgerechter Hochstammlaubbaum zu pflanzen.

10.2 Neupflanzung von Bäumen (vorgeschlagene Arten)

Tilia Pallida	Linde
Tilia Cordata	Winterlinde
Acer Campestre	Feldahorn
Acer Plantanoides	Spitzahorn
Prunus Avium	Vogelkirsche
Quercus Robur	Stieleiche
Quercus Petraea	Traubeneiche
Carpinus Betulus	Hainbuche
Prunus Machalep	Steinweichsel
Fraxinus Excelsior	Esche
Sorbus Torminalis	Elsbeerbaum
Sorbus Aria	Mehlbeerbaum
Malus Sylvestris	Wildapfel
Pyrus Communis	Wildbirne
Ulmus Glabra	Ulme
Fragus Sylvatica	Rotbuche

Auf Privatgrundstücken zusätzlich:
Obstgehölze, insbesondere Hochstammobstgehölze

10.3 Neupflanzung von Sträuchern (vorgeschlagene Arten)

Viburnum Lantana	Wolliger Schneeball
Crataegus Monogyna	Weißdorn
Corylus Avellana	Haselnuß
Cornus Sanguinea	Bluthartriegel
Cornus Mas	Kornellkirsche
Lonicera Xylosteum	Heckenkirsche

Ligustrum Vulgare	Liguster
Prunus Spinosa	Schlehdorn
Rhamnus Cathartica	Kreuzdorn
Rosa Canina	Hundsrose
Rosa Rubiginosa	Weinrose
Rosa Div. Spez.	Wildrosen
Evonymus Europeus	Pfattenhütchen
Sorbus Aucuparia	Ebereschen

10.4 "Negativliste"

Nicht gepflanzt werden dürfen alle Arten von ausländischen und nicht standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen.

Im öffentlichen Bereich, insbesondere im Bereich des Kinderspielplatzes dürfen keine giftigen Gehölzarten verwendet werden.

10.5 Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER STADTRAT VON EICHSTÄTT HAT IN DER SITZUNG VOM
DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTEL-
LUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
2. DER VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM GEMÄSS
§ 3 ABS. 1 BAUGB IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ÖFFENTLICH DARGE-
LEGT UND ERÖRTER.

EICHSTÄTT, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM
WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM
GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM BIS
AUFGRUND DES AUSLEGUNGSBESCHLUSSES DES STADTRATS
MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM ÖFFENT-
LICH AUSGELEGT.

EICHSTÄTT, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

4. DER STADTRAT HAT AM DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER
FASSUNG VOM GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG UND DIE
BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

EICHSTÄTT, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

5. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB
WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGS-
PLAN MIT DER BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU JEDERMANNS EIN-
SICHT BEREITGEHALTEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12
BAUGB RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGE DER §§ 44 ABS. 3
UND 214 BAUGB WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.

EICHSTÄTT, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

Bebauungsplan Nr. 31 für das Baugebiet "Blumenberg Ost"

"Die Stadt Eichstätt erläßt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.1989 (GVBl. S. 368), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bek. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) und der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichen - VO) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) die folgende Satzung:

B e b a u n g s p l a n s a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 31 "Blumenberg Ost" der Stadt Eichstätt mit eingearbeitetem Grünordnungsplan i. d. Fassung vom Februar 1989, gefertigt vom Stadtbauamt Eichstätt, mit der Begründung ist als Satzung beschlossen.

§ 2

Der Textteil mit den Festsetzungen ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes treten nach Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) mit ihrer Bekanntmachung in Kraft."

STADT EICHSTÄTT
Eichstätt, 02.02.1990



Ludwig Kärtner
Oberbürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB wurde am 01.06.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 5 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

I. 

Sebastian Herrmann
Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

1. DER STADTRAT VON EICHSTÄTT HAT IN DER SITZUNG VOM 23.06.1988 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 01.07.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
2. DER VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 28.02.1989 GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ÖFFENTLICH DARGELEGT UND ERÖRTERT.

EICHSTÄTT, DEN 15.02.1990



OBERBÜRGERMEISTER



3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM DEZEMBER 1989 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 14.12.1989 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 18.12.1989 BIS 18.01.1990 AUFGRUND DES AUSLEGUNGSBESCHLUSSES DES STADTRATS MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1989 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

EICHSTÄTT, DEN 15.02.1990



OBERBÜRGERMEISTER



4. DER STADTRAT HAT AM 01.02.1990 DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM DEZ. 1989 GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

EICHSTÄTT, DEN 15.02.1990



OBERBÜRGERMEISTER



5. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE AM 01.06.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGE DER §§ 44 ABS. 3 UND 215 BAUGB WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.

EICHSTÄTT, DEN 20.08.1990

